

BERUFSUNFÄHIGKEIT IN DER BERUFSSTÄNDISCHEN VERSORGUNG AM BEISPIEL DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IN BERLIN

I. EINLEITUNG

Der Beruf prägt das Wesen eines berufsständischen Versorgungswerkes; beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte ist es der Beruf der Rechtsanwältin und des Rechtsanwaltes. Aus ihm, der die Mitgliedschaft in der Berufskammer, hier der Rechtsanwaltskammer Berlin, voraussetzt, folgt auch die Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Beiträge bemessen sich anhand der Berufseinkünfte, Leistungen knüpfen an den Beruf an. Dies gilt vor allem für die Berufsunfähigkeitsrente.

Wer seine Mitgliedschaft im Versorgungswerk wirksam begründet hat, genießt Schutz für den Fall der Berufsunfähigkeit.



Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin wurde am 8. Februar 1998 durch das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin (GVBl. S. 9 ff.) als öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung für die Berliner Anwaltschaft errichtet. Mit der Pflichtmitgliedschaft als unmittelbare gesetzliche Folge einer Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Berlin, ab 1. Januar 2019 ohne Altersbegrenzung (GVBl. 2018, S. 649), korrespondiert die Tatsache, dass eine Gesundheitsprüfung der Mitglieder nicht stattfindet. Gesundheitliche Vorbelastungen oder Einschränkungen werden dem Versorgungswerk nicht bekannt. Es kann die Aufnahme in die Versorgungseinrichtung weder ablehnen noch Risiken aus dem Versicherungsschutz ausklammern oder Beitragszuschläge erheben. Ausnahme ist der von Beginn an berufsunfähige Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin, der/die die Mitgliedschaft nicht mehr wirksam begründen kann, weil das zu versichernde Risiko sich bereits realisiert hat.

Versichert ist die Fähigkeit, den Beruf als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt auszuüben, wobei das Berufsbild anwaltlicher Tätigkeit in seiner gesamten Breite maßgeblich ist.

Das Versorgungswerk ist subventionsfrei; es erbringt die Leistungen ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder und den daraus erwirtschafteten Erträgen.

II. AKTUELLE DATEN

Per 31. Dezember 2017 erhielten 38 Mitglieder im Alter von 36 bis 64 Jahren Berufsunfähigkeitsrente vom Versorgungswerk. Im Jahr 2018 ist mit bisher 12 neuen Fällen, sieben Männern und fünf Frauen im Alter von 41 bis

62 Jahren, eine außergewöhnliche Zunahme zu verzeichnen. In acht Fällen erhalten die Mitglieder Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer; vier Mitgliedern wurde Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit gewährt.

Die überwiegende Zahl der wegen Berufsunfähigkeit berenteten Mitglieder war bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zwischen 41 und 50 Jahre alt. In nur einem Fall war dem Rentenbescheid eine gerichtliche Überprüfung der vom Versorgungswerk getroffenen Entscheidung vorausgegangen.

III. KRITERIEN FÜR BERUFSUNFÄHIGKEIT

Nach § 18 der Satzung des Versorgungswerkes erhält ein Mitglied, das wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer oder zumindest auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen, und seine gesamte anwaltliche Tätigkeit durch Rückgabe der Zulassung eingestellt hat, Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer oder auf Zeit.

Der Risikoschutz besteht, sobald für drei Monate Beiträge geleistet wurden. Mit dem monatlichen Mitgliedsbeitrag ist der Versicherungsbeitrag für das gesamte Leistungsspektrum einschließlich des Risikos der Berufsunfähigkeit erbracht.

Bei der Beurteilung der Berufsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit wird vom Berufsbild des Rechtsanwaltes ausgegangen. Der Rechtsanwalt ist unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Er vertritt in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten, Behörden und berät in- und außerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Er muss in der Regel eine Kanzlei einrichten und unterhalten oder wird als Syndikusrechtsanwalt tätig. Der Beruf darf verbunden oder gemeinschaftlich mit anderen Rechtsanwälten und anderen beratenden Berufen ausgeübt werden. Der Rechtsanwalt muss Handakten und Fristenkalender führen und er wird angemessen an der Ausbildung von Referendaren beteiligt. Rechtsanwälte müssen nicht forensisch tätig werden. Es ist ihnen möglich, arbeitsteilig in einer Kanzlei zu arbeiten oder sich auf beratende Tätigkeiten zu beschränken.

Aus rentenrechtlicher Sicht wird Berufsunfähigkeit erst dann angenommen, wenn dem Mitglied jedwede auf Erwerbstätigkeit gerichtete anwaltliche Tätigkeit nicht mehr möglich ist. Unerheblich ist, ob er seine bisherige anwaltliche Tätigkeit fortsetzen kann. Berufsfähigkeit setzt nicht voraus, dass der Rechtsanwalt alle Aspekte der anwaltlichen Tätigkeit abdecken kann. Er kann auf anwaltliche Tätigkeiten verwiesen werden, bei denen seine

gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht zum Tragen kommen. Auch rein vertragsgestaltende oder rechtsberatende Tätigkeit, sei es auch nur im Rahmen einer adäquat ausgestalteten freien Mitarbeit in einer Kanzlei mit oder ohne Mandantenkontakt, reicht aus.

Die noch mögliche Tätigkeit muss es in der beruflichen Wirklichkeit geben. Auf die konkrete Realisierbarkeit auf dem Arbeitsmarkt kommt es jedoch nicht an.

Geklärt werden muss also, welche Tätigkeiten der Rentenantragsteller noch ausüben kann. Für die Beantwortung dieser Frage stehen verschiedene Kriterien zur Verfügung. Hierzu gehören etwa, wie lange konzentriertes Arbeiten am Tag möglich ist, ob Gerichtssäle oder sonstige Verhandlungs- und Beratungsorte erreicht werden können, ob Gerichtsverhandlungen oder sonstigen Verhandlungen über einen längeren Zeitraum gefolgt werden kann. Weitere Frage ist, ob der Antragsteller noch in der Lage ist, Gespräche mit Mandanten oder Vertretern anderer Parteien konzentriert zu führen, um deren Interessen und den Sachverhalt außerhalb der vorliegenden Unterlagen zu erkunden sowie Mandanten sinnvoll zu beraten und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, ob er Schriftsätze unter Auswertung und Zusammenführung einer Fülle von Unterlagen fertigen kann, ob er in der Lage ist, eine Kanzlei zu führen, in einer Kanzlei oder als Syndikusanwalt zu arbeiten, Unternehmen oder Verbände zu beraten, schließlich, ob er in der Lage ist, fristgebunden zu arbeiten.

Kann ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der ihm oder ihr noch möglichen anwaltlichen Tätigkeit noch wesentliche Einkünfte erzielen, ist er oder sie berufsfähig. Wesentlich sind jedenfalls solche Einkünfte, die über dem Existenzminimum liegen und die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente überschreiten. Im Einzelfall kann diese Grenze unterhalb der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente liegen.

Die berufsständische Versorgung verwendet damit einen eigenen Begriff der Berufsunfähigkeit. Hiervon zu unterscheiden sind krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung. Krankheit oder bestimmte Unfallfolgen sind zunächst zulasten der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung zu behandeln. Solange für das Mitglied in einem überschaubaren Zeitraum begründete Heilungschancen aufgrund Krankenheilbehandlung bestehen und dem Mitglied zumutbare und hinreichend erfolgversprechende Therapieansätze noch offen stehen, ist Berufsunfähigkeit nicht eingetreten.

Der Begriff der Erwerbsminderung spielt in der berufsständischen Versorgung keine Rolle. Für sie ist allein maßgeblich, ob die einzige Erwerbsquelle des angestellten oder selbstständigen Freiberuflers – seine vor allem geistige, aber auch körperliche Arbeitskraft – im Beruf noch zur Verfügung steht oder nicht. Kann der Beruf nicht mehr ausgeübt werden, tritt die Berufsunfähigkeitsrente an die Stelle des beruflichen Einkommens.

Für die Abgrenzung der Berufsunfähigkeit auf Dauer von der auf Zeit ist entscheidend, ob mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit in absehbarer Zeit gerechnet werden kann. Der Zeitrahmen ist weit, weil mit der Rente auf Zeit die Existenz des Mitglieds schon gesichert

ist. Kriterien der Prognoseentscheidung sind die Möglichkeiten der Krankenheilbehandlung, die Möglichkeiten und die Zumutbarkeit von Rehabilitationsmaßnahmen sowie nach ärztlicher Erfahrung bestehende Selbstheilungskräfte und Krankheitsverläufe, aber auch absehbare medizinische Entwicklungen und das Alter des Mitglieds.

Da das Versorgungswerk weder eine Wartezeit – nur drei Monatsbeiträge müssen gezahlt sein – noch eine strenge Prüfung gesundheitlicher Risiken im Stadium des Vertragsabschlusses (i. e. bei Beginn der Mitgliedschaft) kennt, kann nur das Risiko der vollständigen Existenzvernichtung, nicht etwa eine im konkreten Fall zudem schwierig festzustellende verminderte Berufsfähigkeit versichert werden. Das Risiko verminderter Erwerbsfähigkeit wäre möglicherweise zusätzlich privat abzusichern.

IV. VERFAHREN

Berufsunfähigkeitsrente setzt zunächst einen Antrag voraus. Geht er innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit beim Versorgungswerk ein, beginnt die Rente mit dem auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgenden Monat, anderenfalls mit dem Monat, der auf die Antragstellung folgt (§ 18 Abs. 5 der Satzung).

Das Mitglied hat seine Berufsunfähigkeit mit einem von ihm beizubringenden fachärztlichen Gutachten zu belegen. Das Versorgungswerk kann auf eigene Kosten eine weitere Untersuchung anordnen und dafür Gutachter bestimmen.

Psychische und psychiatrische Erkrankungen haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Ob bereits alle zumutbaren, leitliniengerechten Behandlungsoptionen ausgeschöpft wurden, kann regelmäßig erst nach fachpsychiatrischer Begutachtung festgestellt werden.

Tritt Berufsunfähigkeit vor dem vollendeten 60. Lebensjahr ein, beträgt die Berufsunfähigkeitsrente 100 % der auf das Alter 60 hochgerechneten Anwartschaft. Für jedes angefangene Jahr vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres wird noch ein Zuschlag von 1 % gewährt. Der Hochrechnung auf das Alter 60 wird der vom Mitglied erreichte durchschnittliche Beitrag zugrunde gelegt. Über die Höhe seines aktuellen Risikoschutzes erhält jedes Mitglied mit den jährlichen Mitteilungen über den Stand seiner Anwartschaften jedes Jahr eine aktuelle individuelle Information.

Tritt Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten 60. Lebensjahr ein, sind Berufsunfähigkeits- und Altersrente gleich hoch.

Um einen Ledigenzuschlag von 15 % erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer gemäß § 18 Abs. 7a der Satzung bei demjenigen, bei dem bei Renteneintritt eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung – mit Ausnahme bereits vorhandener Kinder – nicht besteht.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird Berufsunfähigkeitsrente als Altersrente in gleicher Höhe lebenslang weiter gezahlt.

V. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Berechnungsformel zeigt, dass je nach schließlich erreichtem Lebensalter des Mitglieds und der Zahl und Lebensdauer seiner Hinterbliebenen die Berufsunfähigkeitsrente eine erhebliche Solidarleistung der Versicherungsgemeinschaft bedeutet, nur zu geringen Anteilen auf eigenen Beiträgen beruht. Damit das Versorgungswerk seine gesetzliche Aufgabe, den Versicherten eine leistungsstarke Versorgung im Alter und im Fall der Berufs-

unfähigkeit zu bieten, erfüllen kann, ist es gehalten, jedes Rentenbegehren genau zu prüfen.

Diese Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Mitglied der selbstverwalteten und selbstfinanzierten Versicherungsgemeinschaft nehmen die Organe des Versorgungswerkes wahr.

Die satzungsgemäßen Leistungen werden erbracht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin,

www.b-rav.de